



Geburt eines Kindes in Brasilien von nicht verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

04.05.2022

Einzureichende Dokumente

Wenn die Eltern nicht verheiratet sind

- Einen Zweitauszug der **kompletten Geburtsurkunde** (mit **Angabe wer die Deklaration/Aussage gemacht hat - «inteiro teor»**) des Kindes (▶ mit Apostille und nicht älter als 6 Monate).
- Einen Zweitauszug der Geburtsurkunde des nicht-schweizerischen Elternteils (▶ mit Apostille und nicht älter als 6 Monate).
- Aktueller Zivilstandsausweis (*Escritura Pública declaratória*), ausgestellt durch ein Cartório de Notas, das Angaben zur Nationalität, Zivilstand und Wohnsitz des nicht-schweizerischen Elternteils enthält zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes. (▶ mit Apostille und nicht älter als 6 Monate).
- Falls der Zivilstand des nicht-schweizerischen Elternteils zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht "ledig" ist, muss ein Zweitauszug der Heiratsurkunde mit Vermerk des Scheidungsurteils (▶ mit Apostille und nicht älter als 6 Monate) mitgeliefert werden oder aber die Todesurkunde des/r vorherigen Ehegatten/in (▶ mit Apostille und nicht älter als 6 Monate).
- Falls der Schweizer Vater nicht mit der nicht-schweizerischen Mutter verheiratet ist und nicht in der Geburtsurkunde des Kindes als Vater und Deklarant aufgeführt wird: offizielle Urkunde zur Anerkennung der Vaterschaft (*Escritura Pública de paternidade*) (▶ mit Apostille und nicht älter als 6 Monate).
- 2 einfache Kopien des Passes (der Seiten mit den persönlichen Daten, der Passnummer und dem Foto) oder der Identitätskarte (R.G.) des nicht-schweizerischen Elternteils.
- Falls der Schweizer Elternteil nicht im für ihn zuständigen Konsulat immatrikuliert ist: 2 einfache Passkopien des Schweizer Elternteils (der Seiten mit den persönlichen Daten, der Passnummer und dem Foto) oder der Identitätskarte und Angabe der Adresse und Telefonnummer in der Schweiz zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes.

Wichtig: Falls der Schweizer Vater nicht mit der nicht-schweizerischen Mutter verheiratet ist, erhält das Kind das Schweizer Bürgerrecht nur falls es nach dem 31. Dezember 2005 geboren wurde.

Die Dokumente müssen dem für Sie zuständigen Generalkonsulat per Post oder persönlich zur Einschreibung der Geburt im schweizerischen Zivilstandsregister eingereicht werden.

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Die Schweizer Behörden akzeptieren weder plastifizierte noch reduzierte Urkunden, und auch nicht solche ohne Apostille. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Gebühren

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Weitere Informationen

Wichtig: Bitte beachten Sie, dass Pässe und/oder Identitätskarten erst nach erfolgter Eintragung in der Schweiz ausgestellt werden können.

ZUR APOSTILLE: Alle offiziellen Dokumente müssen notwendigerweise mit einer Apostille versehen sein. Brasilien und die Schweiz sind Signatarstaaten der «Konvention über die Haager Apostille». Daher müssen Dokumente, die in Brasilien ausgestellt und für die Schweiz bestimmt sind, von den zuständigen örtlichen Behörden (Notar) mit der Haager Apostille versehen werden. Für weitere Informationen über die Apostillierung von Dokumenten, bitten wir Sie, das [Portal des Nationalen Justizrates \(CNJ\)](#) zu beachten.

Das Schweizerische Generalkonsulat in Rio de Janeiro ist zuständig für die Staaten:

Acre (AC), Alagoas (AL), Amapá (AP), Amazonas (AM), Bahia (BA), Ceará (CE), Distrito Federal (DF), Espírito Santo (ES), Goiás (GO), Maranhão (MA), Minas Gerais (MG), Pará (PA), Paraíba (PB), Pernambuco (PE), Piauí (PI), Rio de Janeiro (RJ), Rio Grande do Norte (RN), Rondônia (RO), Roraima (RR), Sergipe (SE) et Tocantins (TO).

Die Honorarkonsulate von Belo Horizonte (MG), Fortaleza (CE), Manaus (AM), Salvador (BA) und Recife (PE), sind nicht kompetent, um Zivilstandsfälle zu bearbeiten.

Das Schweizerische Generalkonsulat in São Paulo ist zuständig für die Staaten:

Mato Grosso (MT), Mato Grosso do SUL (MS), Paraná (PR), Rio Grande do Sul (RS), Santa Catarina (SC) et São Paulo (SP)

Die Honorarkonsulate von Curitiba (PR), Florianópolis (SC) und Porto Alegre (RS) sind nicht kompetent, um Zivilstandsfälle zu bearbeiten.